



Gemeinde Möttingen

Bekanntmachung

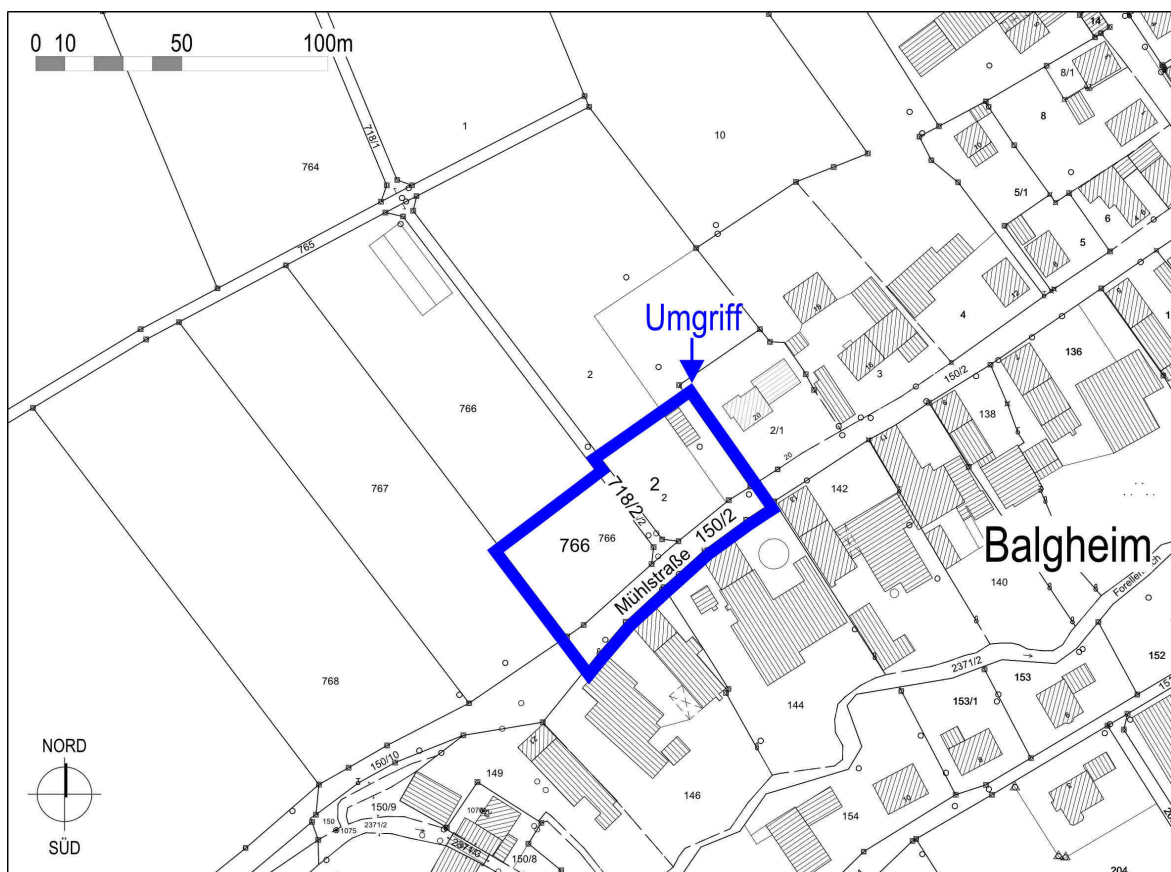
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“ im Ortsteil Balgheim, Gemeinde Möttingen, gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung vom 12.03.2018 beschlossen, die Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“ aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst die Fl.Nrn. 2 Teilfläche (TF), 150/2 (TF), 718/2 (TF) und 766 (TF), jeweils Gemarkung Balgheim (siehe nachfolgender Lageplan). Es ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Fl.Nrn. 766 (TF, Acker), 718/2 (TF, Wirtschaftsweg), 2 (TF, Acker)
- im Osten: Fl.Nr. 2/1 (Dorfgebiet), 150/2 (TF, Mühlstraße)
- im Süden: Fl.Nrn. 144 und 146 (Dorfgebiet)
- im Westen: Fl.Nrn. 150/2 (TF, Mühlstraße), 767 (Acker) jeweils Gemarkung Balgheim.

Im Planbereich wird im Wesentlichen ein Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden planintern auf den Fl. Nrn. 2 (TF) und 766 (TF) umgesetzt.



Mit der Erarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries, beauftragt.

In der Sitzung vom 12.03.2018 hat der Gemeinderat den Entwurf in der vorgelegten Form gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße“ in der Fassung vom 12.03.2018 kann in der Zeit vom

09.04.2018 bis einschließlich 15.05.2018

bei der Gemeinde Möttingen, Bürgerzentrum, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über die Einbezugssatzung unberücksichtigt bleiben können. Darüber hinaus ist ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möttingen, den 22.03.2018

Erwin Seiler, Erster Bürgermeister